

BundesCheerleaderOrdnung des American Football Verbandes Deutschland e.V.

Fassung Bundescheerleadertag 02.09.2017

§ 1 Die Cheerleadervereinigung des American Football Verbandes Deutschland e.V./ AFVD Cheer

Die Cheerleadervereinigung des American Football Verbandes Deutschland (CVD)/ AFVD Cheer ist eine Sonderorganisation des American Football Verbandes Deutschland e. V. In dieser Sonderorganisation werden vom AFVD die Sportarten Cheerleading, CheerDance, / Urban Dance/ Street Dance, Sideline Cheer und Sideline ShowDance betreut.

Unter die Zuständigkeit der CVD/ AFVD Cheer fallen alle Aktivitäten eines Mitgliedsvereins eines Mitgliedsverbandes des AFVD, der eine dieser Sportarten betreibt. Sportlerinnen und/ oder Sportler betreiben eine dieser Sportarten insbesondere dann, wenn ein Verein diese bei American Football Spielen an der Seitenlinie, im Rahmenprogramm oder während Spielpausen einsetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Sportlerinnen/ Sportler Mitglieder des Mitgliedsvereins sind. Bei einem American Football Verein mit einer ersten Herren-Mannschaft wird davon ausgegangen, daß dieser Verein mindestens eine der aufgezählten Sportarten betreibt und somit unter die Zuständigkeit der CVD/ AFVD Cheer fällt.

Die CVD/ AFVD Cheer verwaltet als Sonderorganisation des AFVD die ihr zugewiesenen Aufgaben unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFVD. §26 der AFVD Satzung gilt entsprechend.

Die Beschlüsse der Organe der CVD/ AFVD Cheer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das geschäftsführende Organ des AFVD (Präsidium). Das geschäftsführende Organ des AFVD (Präsidium) ist verantwortlich für die Außenvertretung.

§ 2 Organisation

Die Organe der CVD/ AFVD Cheer sind:

- a) der Bundescheerleadertag (BCT)
- b) die/ der Vorsitzende der Bundessportkommission (BSK)
- c) die Bundessportkommission (BSK)
- d) den Bundescheerleaderausschuss (BCA)

§ 3 Bundescheerleadertag

1. Der Bundescheerleadertag (BCT) ist die Vollversammlung der Verantwortlichen der einzelnen Mitgliedsverbände des AFVD. Der Bundescheerleadertag wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Bundessportkommission einberufen.

2. Der Bundescheerleadertag findet einmal jährlich statt. Er sollte spätestens einen Monat vor der Bundesversammlung des AFVD durchgeführt worden sein.
3. Der Bundescheerleadertag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände des AFVD, den Mitgliedern der Bundessportkommission und dem Vertreter des AFVD Präsidiums zusammen. Als Delegierte können die Mitgliedsverbände nur Personen entsenden, welche von dem jeweiligen Mitgliedsverband legitimiert sind..

Jeder Mitgliedsverband Landesverband hat mindestens einen Delegierten. Die Stimmzahl ergibt sich aus §15 der AFVD Satzung.

Das Stimmrecht eines Landesverbandes ruht, wenn unbestrittene Beitragsforderungen zu Beginn des Bundescheerleadertages nicht bezahlt sind.

Die Mitglieder der Bundessportkommission haben beratende Stimme. Der Vertreter des AFVD hat eine Stimme.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Satzungen oder Ordnungen des AFVD oder der CVD eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Antragsberechtigt zum Bundescheerleadertag (BCT) sind die Organe der CVD, das geschäftsführende Organ des AFVD und die Mitgliedsorganisationen des AFVD.
6. Der Bundescheerleadertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Richtlinien für die Arbeit der CVD/ AFVD Cheer und für die Tätigkeit der Bundessportkommission zu geben,
 - b. über Anträge, die zum Bundescheerleadertag gestellt worden sind, zu beraten, zu beschließen und ggf. als Vorlage für die Bundesversammlung des AFVD vorzubereiten.
 - c. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsverbände des AFVDs, die an den AFVD für die Tätigkeit der CVD/ AFVD Cheer zu entrichten sind, zu beschließen.

§ 4 Die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Bundessportkommission

Die / der Vorsitzende der BSK ist das Exekutivorgan der CVD und verwaltet die Fachsparte im Bereich des AFVD auf Bundesebene als Bestandteil der AFVD Zentralverwaltung im Auftrag des AFVD Präsidiums. Sie/ er wird durch den Bundescheerleadertag gewählt.

Der Bundescheerleadertag wählt eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

§5 Bundessportkommission

1. Die Bundessportkommission beinhaltet die Fachsparten und die Fachbereiche.

2. Der Zuschnitt wird festgelegt durch den Vorsitzenden der Bundessportkommission und dem AFVD Präsidium.
3. Die jeweiligen Vertreter der Fachsparten und Fachbereiche werden durch die Fachsparten/ Fachbereiche entsandt. Das AFVD Präsidium beruft die Vertreter auf Vorschlag des Vorsitzenden der BSK.
4. In den Fachsparten sind die verschiedenen Sportarten organisiert.

Fachsparten können mindestens eingerichtet werden für:

- a. Cheerleading
- b. Cheer Dance
- c. Urban Dance/ Street Dance
- d. Sideline Cheer
- e. Sideline Show Dance

Weitere Fachsparten können durch Beschluß des Bundescheerleadertages im Einvernehmen mit dem AFVD Präsidium eingerichtet werden.

5. Fachbereiche sind thematische Arbeitsfelder, in denen die den Fachbereichen zugeordneten Mitarbeiter/ Vertreter unterstützend tätig sind. Die Fachbereiche können auch der AFVD Geschäftsstelle zugewiesen sein.

Fachbereiche können mindestens eingerichtet werden für:

- a. Regelwerk
- b. Wettkampfordnung
- c. Jury-Aus- und Fortbildung

Weitere Fachsparten können durch Beschluß der Bundessportkommission im Einvernehmen mit dem AFVD Präsidium eingerichtet werden.

§ 5 a Bundescheerleaderausschuss

1. Der Bundescheerleaderausschuss setzt sich zusammen aus den Fachobleuten der einzelnen Landesverbände oder deren Vertreter und der Bundessportkommission.
2. Der Bundescheerleaderausschuss bereitet die Entscheidungen des Bundescheerleadertages vor und dient dem Informationsaustausch zwischen der CVD und den Landesfachverbänden.
3. Jeder Landesverband hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Satzungen oder Ordnungen des AFVD oder der CVD eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Rechtsangelegenheiten

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

§ 7 Bundeswettkampfordnung

Grundlage für Meisterschaften in den jeweils angebotenen Kategorien ist grundsätzlich die Bundeswettkampfordnung (BWO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Erstellung der Bundeswettkampfordnung ist, die Bundessportkommission zuständig.

Änderungsanträge der Landesverbände bzw. der Organe der CVD können bis sechs Monate vor Beginn der Wettkampfperiode zu der die neue Bundeswettkampfordnung gelten soll eingereicht werden. Die Bundeswettkampfordnung ist bis drei Monate vor Beginn der Wettkampfperiode zu der die neue Bundeswettkampfordnung gelten soll zu beschließen.

Die Bundeswettkampfordnung tritt durch Beschluss des AFVD Präsidiums mit dem Beginn der jeweiligen Wettkampfperiode in Kraft.

Die Bundeswettkampfordnung bleibt solange in Kraft, bis eine neue Bundeswettkampfordnung erlassen worden ist.

Änderungen nach Veröffentlichung der genehmigten Bundeswettkampfordnung sind in begründeten Ausnahmefällen weiterhin möglich. Diese Änderungen sind durch die Bundessportkommission zu erstellen und das AFVD Präsidium zu beschließen.

§ 8 Finanzwirtschaft

Die CVD besitzt keine eigene Kassenhoheit. Die Mittel der CVD werden über den Finanzplan und die Kasse des AFVD bewirtschaftet.

Zur Finanzierung der Arbeit der CVD und der Betreuung des Cheerleading Sports kann der AFVD von den Mitgliedsverbänden des AFVD Beiträge oder Umlagen erheben. Über deren Höhe entscheidet der Bundescheerleadertag.

Von den Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände des AFVD bzw. den Mitgliedern der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände des AFVD kann der AFVD Gebühren für die Teilnahme an Aktivitäten der Bundesebene erheben. Über die Höhe entscheidet das AFVD Präsidium nach Anhörung der/ des Vorsitzenden der BSK.

§ 9 Änderung der Cheerleaderordnung

Die Bundescheerleaderordnung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung des AFVD errichtet.

Änderungen werden durch den Bundescheerleadertag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen vorgenommen. Die Anträge müssen bereits auf der Einladung zu der jeweiligen Sitzung des Bundescheerleadertages ersichtlich sein.

Sie bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des AFVD.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Bundescheerleaderordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten uneingeschränkt die Satzungen und die Ordnungen des AFVDs.

Beschlossen auf dem Bundescheerleadertag vom 29.01.2006, geändert am 04.02.2007, am 27.01.2008, am 16.01.2011, am 23.04.2016 und am 02.09.2017.